Neufassung der

Vereinssatzung des Vereins Uni-Kinderhaus e. V. (Juli 2016)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Uni-Kinderhaus e.V." Er hat seinen Sitz in Eichstätt.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der familienergänzenden Kindererziehung von Studierenden in Bayern.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die adäquate pädagogische Betreuung von Kindern von Studierenden in Bayern durch den Betrieb einer Kinderkrippe, für die eine verbindliche Kinderhausordnung existiert,
- den Austausch von Erfahrungen und Fragen im Umgang mit Kindern,
- die Vertretung der Interessen von Eltern und Kindern nach außen.

Der Verein ist überkonfessionell und politisch nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Seine Anerkennung als gemeinnütziger Verein wird nach der Eintragung in das Vereinsregister beantragt.
- 3. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse, sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke des "Uni-Kinderhauses" zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussrechnung dem zuständigen Finanzamt vor. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere, als gemeinnützig anerkannte Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts erfolgen.

§ 4 Vereinsmittel und Beiträge

- 1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere der Unterhaltung der Kinderkrippe werden durch Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen und staatliche Zuschüsse gedeckt. Außerdem durch einzelne freiwillige Zuschüsse durch das Sozialwerk der Katholischen Universität Eichstätt, ferner durch Verwaltungshilfe und die Bereitstellung der Räumlichkeiten durch die Stiftung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich im Voraus den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Wer ein Jahr lang keine Beiträge bezahlt hat, verliert die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitglieder

- 1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und sich für seine Forderungen einsetzen wollen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an
- 2. Juristische Personen haben keine Rechte in den Organen des Vereins.
- 3. Mitglieder des Vorstands können nicht als Personal im Uni-Kinderhaus angestellt werden. Die Vereinsmitglieder, die das Uni-Kinderhausteam bilden, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 4. Bei minderjährigen Personen ist für den Vereinsbeitritt die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Minderjährige Personen haben ab 16 Jahren Stimmrecht.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Uni-Kinderhausordnung einzuhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
- den schriftlich erklärten Austritt
- Ausschluss
- Tod
- 2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Mitglieder, die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen bzw. die Satzung, das pädagogisches Konzept und die Uni-Kinderhausordnung nachhaltig missachten, können fristlos ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass auch deren Kind(er) vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden können. Hierbei gilt eine soziale Auslauffrist von 14 Tagen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem den Betroffenen Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen diese Entscheidung kann bei der Mitgliedervollversammlung Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung der Mitgliedervollversammlung ist dann jedoch

bindend.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliedervollversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliedervollversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliedervollversammlung findet einmal jährlich im November statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Anträge müssen drei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch dem Vorstand vorliegen.
- 2. Die Mitgliedervollversammlung ist nicht öffentlich. Vom Vorstand geladene Gäste haben das Recht der Anwesenheit. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für nötig hält. Sie hat spätestens drei Wochen nach der Antragstellung stattzufinden und ist mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.
- 4. Der Mitgliedervollversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Entlastung des Vorstands
- die Wahl von zwei KassenprüferInnen und deren StellvertreterInnen (diese dürfen nicht dem Vorstand angehören)
- die Entgegennahme des Jahresberichts
- die Entgegennahme des Kassenberichts
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Beschlussfassung über die Höhe des Mindestbeitrags
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Beschlussfassung über Anträge und sonstigen Tagesordnungspunkte
- die Wahl eines Schlichters und den Erlass einer Verfahrensordnung des Schiedsgerichts nach Bedarf.
- 5. Soweit Gesetz und Satzung es nicht anders bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abwahlen in den Vorstand, sowie zum Schlichter erfolgen durch geheime Abstimmung. Alle anderen Abstimmungen können auch offen erfolgen.

Über die Mitgliedervollversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer unterzeichnet wird.

6. Briefwahl ist 14 Tage vor der Wahl bis zum Tag der Vollversammlung persönlich in der Kinderkrippe zu den regulären Öffnungszeiten möglich. Es kann eine Vollmacht ausgestellt werden, mit der ein anderes Vereinsmitglied dazu bevollmächtigt wird, die Briefwahlunterlagen in der Kinderkrippe abzuholen und nach erfolgter Wahl die Unterlagen wieder in der Krippe abzugeben. Kandidaten für die Vorstandswahl können nur bis 21 Tage vor der Wahl aufgestellt werden. Eine nachträgliche Aufstellung zur Wahl ist nicht mehr möglich. (Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied oder auf den anderen Erziehungsberechtigten des Kindes ist somit nicht mehr möglich).

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: einer/m Vorsitzender/en, einer/m Kassenführer/in, einer/m Schriftführer/in und zwei Beisitzern. Innerhalb des Vorstandes werden in der ersten Sitzung, die innerhalb von drei Werktagen, nach der Mitgliedervollversammlung stattfinden muss, der/die Vorsitzende/r, der/die Kassenführer/in, der/die Schriftführer/in und zwei Beisitzer/innen offen gewählt. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Amtszeit des Vorstands beginnt nach der Wahl durch die Mitgliedervollversammlung im November. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Mitgliedervollversammlung kann den Vorstand bei grober Pflichtverletzung mit einer 2/3- Mehrheit abwählen.
- 2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören:
- a) Verwaltung, Organisation und Instandhaltung des Uni-Kinderhauses;
- b) Vergabe von Krippenplätzen an Kinder, von denen mindestens ein Elternteil MitarbeiterIn oder Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ist. Das kann erfolgen, wenn es nach der Vergabe von Krippenplätzen an Kinder von Studierenden noch Plätze gibt oder ein besonderes Interesse an dieser Platzvergabe besteht, die dem Zweck des Vereins dient. Die Vergabekriterien für Lehrbeauftragten- und Mitarbeiterkinderplätze sind in der Uni-Kinderhausordnung definiert.
- c) Personaleinstellungen und Personalentlassungen nach Rücksprache mit der Kinderhaus-leitung/dem Kinderhausteam. (D.h. im Einzelnen: Über die Einstellung von Praktikanten und KinderpflegerInnen entscheidet die Kinderhausleitung und deren StellvertreterIn, der Vorstand stimmt zu; bei Einstellung der stellvertretenden Kinderhausleitung entscheiden Vorstand und Kinderhausleitung, die endgültige Entscheidung liegt bei der Kinderhausleitung; bei der Einstellung einer neuen Kinderhausleitung entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem verbleibenden Team. In diesem Fall kann der Vorstand zunächst prüfen, ob die Stellvertretung als neue Kinderhausleitung in Frage kommt.)

Bei Personalentlassungen muss der Betroffene angehört werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte möglichst bei allen

Vorstellungsgesprächen anwesend sein. Neue Arbeitsverträge werden vom Studentenwerk in rechtlicher Hinsicht geprüft.

- d) Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen (Dienstaufsicht) für die MitarbeiterInnen des Uni-Kinderhauses. Als Grundlage dienen die Stellenbeschreibungen und das Kindergartengesetz.
- e) Anwesenheit bei den jährlichen Mitarbeitergesprächen durch die Kinderhausleitung, Grundlage für diese Gespräche sind die Personalbögen. Der Vorstand führt das Mitarbeitergespräch mit der Kinderhausleitung.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Erstellung der Steuererklärung;
- h) Vorbereitung der Mitgliedervollversammlung;
- i) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;
- j) Geschäftsführung des Vereins, dazu soll circa alle 6 Wochen eine Vorstandssitzung abgehalten werden; in der Regel finden wöchentliche Gespräche zwischen Vorstand, Leitung und Elternsprechern statt,
- k) Einführungsgespräche für neue Eltern gemeinsam mit dem Team;
- l) Führen einer Mitgliederliste mit aktueller Adresse und Bankverbindung.

Der Vorstand kann einzelne dieser Aufgaben an die Kinderhausleitung bzw. das Team delegieren. Der Vorstand muss bei seiner Tätigkeit stets um eine enge Zusammenarbeit und einvernehmliche Lösungen mit dem Team bemüht sein, da eine angenehme Atmosphäre und ein reibungsloser Ablauf im Uni-Kinderhaus nicht zuletzt durch das gute Verhältnis von Team und Vorstand gewährleistet werden.

- 3. Die Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder und MitarbeiterInnen des Uni-Kinderhauses öffentlich. Vereinsmitglieder und MitarbeiterInnen sind redeberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei jedes der Vorstandsmitglieder eine Stimme hat. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt.
- 4. Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der/des Vorsitzenden werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende gehört dem Vorstand mindestens für zwei Jahre an. Wird sie/er nach einem Jahr nicht in ihrem/seinem Amt bestätigt, verbleibt sie/er ein weiteres Jahr als Beisitzer im Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Die Mitgliedervollversammlung kann den Vorstand bei grober Pflichtverletzung mit einer 2/3- Mehrheit abwählen.
- 5. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Es ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Vorstand handlungsfähig bleibt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen. Treten Vorsitzende/r, KassenführerIn oder SchriftführerIn zurück, kann ein Beisitzer diese Aufgabe übernehmen.
- 6. Der/die KassenführerIn führt die Kasse und das Buch über Einnahmen und Ausgaben. Abweichend von § 9 ist der/die KassenführerIn in Bezug auf die Kontoführung auch allein vertretungsberechtigt und braucht für die Bankgeschäfte keine weitere Unterschrift eines Vorstandsmitglieds. Bis zur ordentlichen Mitgliedervollversammlung im November legt er/sie einen Abschlussbericht über die Finanzen des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Lohn- und Gehaltsabrechnung des Personals erfolgen über die Stiftung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Die Verwaltung der Elternbeiträge und der Mittel des Studentenwerks erfolgt über eine vom Vorstand bestimmte Verwaltungskraft oder der/die LeiterIn des Uni-Kinderhauses. Der jährliche Fehlbedarf und die Abrechnung wird zusammen mit der Kinderhausleitung, dem/r KassenführerIn und einem/r vom Vorstand bestimmten Verwaltungskraft durchgeführt.

Bericht und Kasse des Vereins werden von zwei KassenprüferInnen überprüft.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliedervollversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Antrag zur Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er in der Tagesordnung deutlich aufgeführt ist. Liquidation und Schlussrechnung erfolgen durch den Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der in der Mitgliedervollversammlung abgegebenen Stimmen. Über eine Satzungsänderung kann die Mitgliedervollversammlung nur abstimmen, wenn sie als Tagesordnungspunkt deutlich gemacht ist. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt in Kraft. Etwaige Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Vereinssatzung des Vereins Uni-Kinderhaus e. V. (Dez. 2012 Juli 2016)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Uni-Kinderhaus e.V." Er hat seinen Sitz in Eichstätt.
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der familienergänzenden Kindererziehung von Studierenden in Bayern.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die adäquate pädagogische Betreuung von Kindern von Studierenden in Bayern durch den Betrieb einer Kinderkrippe, für die eine verbindliche Kinderhausordnung existiert,
- den Austausch von Erfahrungen und Fragen im Umgang mit Kindern,
- die Vertretung der Interessen von Eltern und Kindern nach außen.

Der Verein ist überkonfessionell und politisch nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Seine Anerkennung als gemeinnütziger Verein wird nach der Eintragung in das Vereinsregister beantragt.
- 3. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse, sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke des "Uni-Kinderhauses" zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die SchlußrechnungSchlussrechnung dem zuständigen Finanzamt vor. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere, als gemeinnützig anerkannte Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der BeschlußBeschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts erfolgen.

§ 4 Vereinsmittel und Beiträge

- 1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere der Unterhaltung der Kinderkrippe werden durch Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen und staatliche Zuschüsse gedeckt. Außerdem durch einzelne freiwillige Zuschüsse durch das Sozialwerk der Katholischen Universität Eichstätt, ferner durch Verwaltungshilfe und die Bereitstellung der Räumlichkeiten durch die Stiftung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich im vorausVoraus den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Wer ein Jahr lang keine Beiträge bezahlt hat, verliert die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitglieder

- 1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und sich für seine Forderungen einsetzen wollen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an
- 2. Juristische Personen haben keine Rechte in den Organen des Vereins.
- 3. Mitglieder des Vorstands können nicht als Personal im Uni-Kinderhaus angestellt werden. Die Vereinsmitglieder Vereinsmitglieder, die das Uni-Kinderhausteam bilden, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 4. Bei minderjährigen Personen ist für den Vereinsbeitritt die Einwilligung des Erziehungsberechtigen erforderlich. Minderjährige Personen haben ab 16 Jahren Stimmrecht.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Uni-Kinderhausordnung einzuhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
- den schriftlich erklärten Austritt
- Ausschluß Ausschluss
 - Tod
 - 2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Mitglieder, die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen bzw. dDie Satzung, das pPädagogisches Konzept und die Uni-Kinderhausordnung nachhaltig mißachtenmissachten, können fristlos ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass auch deren Kind(er) vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden können. Hierbei gilt eine soziale Auslauffrist von 14 Tagen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem den Betroffenen Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen diese Entscheidung kann bei der Mitgliedervollversammlung Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung der Mitgliedervollversammlung ist dann jedoch

bindend.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliedervollversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliedervollversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliedervollversammlung findet einmal jährlich im November statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Anträge müssen drei Wochen vor der Versammlung schriftlich <u>oder elektronisch</u> dem Vorstand vorliegen.
- 2. Die Mitgliedervollversammlung ist nicht öffentlich. Vom Vorstand geladene Gäste haben das Recht der Anwesenheit. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für nötig hält. Sie hat spätestens drei Wochen nach der Antragstellung stattzufinden und ist mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.
- 4. Der Mitgliedervollversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Entlastung des Vorstands
- die Wahl von zwei KassenprüferInnen und deren StellvertreterInnen (diese dürfen nicht dem Vorstand angehören)
- die Entgegennahme des Jahresberichts
- die Entgegennahme des Kassenberichts
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Beschlussfassung über die Höhe des Mindestbeitrags
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Beschlussfassung über Anträge und sonstigen Tagesordnungspunkte
- die Wahl eines Schlichters und den Erlass einer Verfahrensordnung des Schiedsgerichts nach Bedarf.
- 5. Soweit Gesetz und Satzung es nicht anders bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abwahlen in den Vorstand, sowie zum Schlichter erfolgen durch geheime Abstimmung. Alle anderen Abstimmungen können auch offen erfolgen.

Über die Mitgliedervollversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer unterzeichnet wird.

6. Briefwahl ist 14 Tage vor der Wahl bis zum Tag der Vollversammlung persönlich in der Kinderkrippe zu den regulären Öffnungszeiten möglich. Es kann eine Vollmacht ausgestellt werden, mit der ein anderes Vereinsmitglied dazu bevollmächtigt wird, die Briefwahlunterlagen in der Kinderkrippe abzuholen und nach erfolgter Wahl die Unterlagen wieder in der Krippe abzugeben. Kandidaten für die Vorstandswahl können nur bis 21 Tage vor der Wahl aufgestellt werden. Eine nachträgliche Aufstellung zur Wahl ist nicht mehr möglich. (Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied oder auf den anderen Erziehungsberechtigten des Kindes ist somit nicht mehr möglich).

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: einer/m Vorsitzender/en, einer/m Kassenführer/in, einer/m Schriftführer/in und zwei Beisitzern. Innerhalb des Vorstandes werden in der ersten Sitzung, die innerhalb von drei Werktagen, nach der Mitgliedervollversammlung stattfinden muss, der/die Vorsitzende/r, der/die Kassenführer/in, der/die Schriftführer/in und zwei Beisitzer/innen offen gewählt. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Amtszeit des Vorstands beginnt nach der Wahl durch die Mitgliedervollversammlung im November. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Mitgliedervollversammlung kann den Vorstand bei grober Pflichtverletzung mit einer 2/3- Mehrheit abwählen.
- 2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören:
- a) Verwaltung, Organisation und Instandhaltung des Uni-Kinderhauses;
- b) Vergabe von Krippenplätzen an Kinder, von denen mindestens ein Elternteil MitarbeiterIn oder Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ist. Das kann erfolgen, wenn es nach der Vergabe von Krippenplätzen an Kinder von Studierenden noch Plätze gibt oder ein besonderes Interesse an dieser Platzvergabe besteht, die dem Zweck des Vereins dient. Die Vergabekriterien für Lehrbeauftragten- und Mitarbeiterkinderplätze sind in der Uni-Kinderhausordnung definiert.
- cb) Personaleinstellungen und Personalentlassungen nach Rücksprache mit der Kinderhausleitung/dem Kinderhausteam. (D.h. im einzelnenEinzelnen: Über die Einstellung von Praktikanten und KinderpfelgerInnenKinderpflegerInnen entscheidet die Kinderhausleitung und deren StellvertreterIn, der Vorstand stimmt zu; bei Einstellung der stellvertretenden Kinderhausleitung entscheiden Vorstand und Kinderhausleitung, die endgültige Entscheidung liegt bei der Kinderhausleitung; bei der Einstellung einer neuen Kinderhausleitung entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem verbleibenden Team. In diesem Fall kann der Vorstand zunächst prüfen, ob die Stellvertretung als neue Kinderhausleitung in Frage kommt.)

Bei Personalentlassungen muss der Betroffene angehört werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte möglichst bei allen

Vorstellungsgesprächen anwesend sein. Neue Arbeitsverträge werden vom Studentenwerk in rechtlicher Hinsicht geprüft.

- de) Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen (Dienstaufsicht) für die MitarbeiterInnen des Uni-Kinderhauses. Als Grundlage dienen die Stellenbeschreibungen und das Kindergartengesetz.
- ed) Anwesenheit bei den jährlichen Mitarbeitergesprächen durch die Kinderhausleitung, Grundlage für diese Gespräche sind die Personalbögen. Der Vorstand führt das Mitarbeitergespräch mit der Kinderhausleitung.
- fe) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- gf) Erstellung der Steuererklärung;
- hg) Vorbereitung der Mitgliedervollversammlung;
- ih) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;
- ji) Geschäftsführung des Vereins, dazu soll circa alle 6 Wochen eine Vorstandssitzung abgehalten werden; in der Regel finden wöchentliche Gespräche zwischen Vorstand, Leitung und Elternsprechern statt,
- kɨ) Einführungsgespräche für neue Eltern gemeinsam mit dem Team;
- 1k) Führen einer Mitgliederliste mit aktueller Adresse und Bankverbindung.

Der Vorstand kann einzelne dieser Aufgaben an die Kinderhausleitung bzw. das Team delegieren. Der Vorstand muss bei seiner Tätigkeit stets um eine enge Zusammenarbeit und einvernehmliche Lösungen mit dem Team bemüht sein, da eine angenehme Atmosphäre und ein reibungsloser Ablauf im Uni-Kinderhaus nicht zuletzt durch das gute Verhältnis von Team und Vorstand gewährleistet werden.

- 3. Die Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder und MitarbeiterInnen des Uni-Kinderhauses öffentlich. Vereinsmitglieder und MitarbeiterInnen sind redeberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei jedes der Vorstandsmitglieder eine Stimme hat. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt.
- 4. Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der/des Vorsitzenden werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende gehört dem Vorstand mindestens für zwei Jahre an. Wird sie/er nach einem Jahr nicht in ihrem/seinem Amt bestätigt, verbleibt sie/er ein weiteres Jahr als Beisitzer im Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Die Mitgliedervollversammlung kann den Vorstand bei grober Pflichtverletzung mit einer 2/3- Mehrheit abwählen.
- 5. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Es ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Vorstand handlungsfähig bleibt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen. Treten Vorsitzende/r, KassenführerIn oder SchriftführerIn zurück, kann ein Beisitzer diese Aufgabe übernehmen.
- 6. Der/die KassenführerIn führt die Kasse und das Buch über Einnahmen und Ausgaben. Abweichend von § 9 ist der/die KassenführerIn in Bezug auf die Kontoführung auch allein vertretungsberechtigt und braucht für die Bankgeschäfte keine weitere Unterschrift eines Vorstandsmitglieds. Bis zur ordentlichen Mitgliedervollversammlung im November legt er/sie einen AbschlußberichtAbschlussbericht über die Finanzen des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Lohn- und Gehaltsabrechnung des Personals erfolgen über die Stiftung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Die Verwaltung der Elternbeiträge und der Mittel des Studentenwerks erfolgt über eine vom Vorstand bestimmte Verwaltungskraft oder der/die LeiterIn des Uni-Kinderhauses. Der jährliche Fehlbedarf und die Abrechnung wird zusammen mit der Kinderhausleitung, dem/r KassenführerIn und einem/r vom Vorstand bestimmten Verwaltungskraft durchgeführt. Bericht und Kasse des Vereins werden von zwei KassenprüferInnen überprüft.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliedervollversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Antrag zur Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er in der Tagesordnung deutlich aufgeführt ist. Liquidation und Schlussrechnung erfolgen durch den Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der in der Mitgliedervollversammlung abgegebenen Stimmen. Über eine Satzungsänderung kann die Mitgliedervollversammlung nur abstimmen, wenn sie als Tagesordnungspunkt deutlich gemacht ist. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt in Kraft. Etwaige Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts kann der Vorstand von sich aus vornehmen.